



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/03985**
Datum: 22.04.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: EB Arbeitsförderung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb für Arbeitsförderung	16.05.2022	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Informationsvorlage zur Betrieblichen Anweisung zur Umsetzung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung und der Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung hat am 06.04.2022 die als Anlage beigefügte betriebliche Anweisung zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gegeben, über die die Ausschussmitglieder in Kenntnis gesetzt werden sollen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Anlage

Eigenbetrieb für Arbeitsförderung
der Stadt Halle/Saale

06.04.2022
Arbeitsschutzausschuss

Betriebliche Anweisung zur Umsetzung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung und der-Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Die anhaltende Corona-Pandemie erfordert besondere Maßnahmen hinsichtlich des Arbeitsschutzes. Um diese nach dem bereits veröffentlichten Arbeitsschutz-Standard noch weiter zu konkretisieren, wurde die sogenannte SARS-CoV-2-AschVO eingeführt und mit Beschluss vom 19.11.2021 verlängert und wurde bis zum 19. März befristet. Die epidemische Lage erfordert jedoch weiterhin entsprechende Regeln. Die neue SARS- CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wurde durch das Bundeskabinett in seiner Sitzung vom 16. März 2022 beschlossen. Am 18. März 2022 wurde die Verordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die neue Corona-ArbSchV trat am 20. März 2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 25. Mai 2022 außer Kraft.

Nach der neuen Corona-ArbSchV legen die Arbeitgeber unter Berücksichtigung des regionalen Infektionsgeschehens und besonderen tätigkeitsbezogenen Infektionsgefahren im Rahmen einer Gefährdungsanalyse selbst fest, welche Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz gelten sollen.

Genauso wie bei der Corona-Eindämmungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt als auch für die bundesweiten Regelungen steht nunmehr die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für sich und ihre Kolleginnen und Kollegen im Vordergrund.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet folgende Maßnahmen umzusetzen, täglich zu überwachen, regelmäßig zu dokumentieren und 6 Monate aufzubewahren:

- Begrenzung der Beschäftigtenzahl in geschlossenen Arbeits- und Pausenräumen,
- Bildung von festen betrieblichen Arbeitsgruppen,
- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei unvermeidbarem direktem Kontakt und
- Die Erstellung und Umsetzung von betrieblichen Hygienekonzepten.

Diesen Ansprüchen entsprechen die nachfolgenden Regelungen.

Um weiterhin Fördermaßnahmen durchzuführen, bedarf es der Umsetzung der einheitlichen Arbeitsschutzregel „SARS-CoV-2 ArbSchG und AschVO“ der Bundesregierung sowie die Regelungen der Länder und Kommunen! Hier gilt zu beachten, dass erst die technischen Möglichkeiten und als zweites die organisatorischen Voraussetzungen auszuschöpfen sind. Sollte beides nicht ausreichend sein, so ist der persönliche Schutz der Teilnehmer bzw. Beschäftigten zu modifizieren. Die verschiedenen Maßnahmen sind sachgerecht miteinander zu verknüpfen (S 4 Abs. 4 ArbSchG). Insbesondere ist die Ausbreitung seltener Varianten, wie z.B. die Delta (A) Variante, zu beobachten.

Die Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Infektionsketten zu unterbrechen und

Gesundheit der Teilnehmer und Beschäftigten zu sichern, damit die Aktivitäten in den Fördermaßnahmen wiederhergestellt und mittelfristig ein andauernd flacher Verlauf der Infektionskurve erreicht werden kann.

Die wichtigsten Regeln auf einen Blick:

Es wird ein besonderer Fokus daraufgelegt, dass die Regel für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mit Maßnahmen-/Arbeitsbeginn und danach regelmäßig innerbetrieblich kommuniziert werden. Damit kann der Verunsicherung und Angst der Beschäftigten durch eine Vielzahl an teilweise widersprüchlichen Informationen über die Gefährdung durch SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden. Beschäftigte sind nach § 15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet. Deren notwendiges Mitwirken bei der Umsetzung und Einhaltung der verhaltensbezogenen Maßnahmen macht es erforderlich, dass sie ein Sicherheitsbewusstsein entwickeln und dieses aufrechterhalten. Es wird eine erneute Unterweisung zur Umsetzung der Arbeitsschutzregel SARS-CoV-2 und der jeweils aktuellen Verordnungen von Bund, Land und Stadt durchgeführt und nach Anlage dokumentiert.

Im ersten Schritt werden die Vorgesetzten aller Ebenen im Betrieb informiert. Diese haben die besondere Verantwortung für ihre Beschäftigten und Teilnehmer in Bezug auf den Infektionsschutz, sowie die spezifischen Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu sensibilisieren, sowie diese zu überwachen, zu dokumentieren und der gesetzlichen Regelungen aufzubewahren.

Betriebsleitung

- Teamleitungen

Projektleitungen

- Zugeordnete Sachbearbeitungen

Teamleitungen

- Zum Team gehörende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Bei Mitarbeitenden die anderen kommunalen Struktureinheiten zugeordnet sind ist dafür Sorge zu tragen das diese Verpflichtungen durch die entsprechende Struktureinheit umgesetzt, geprüft und dokumentiert wird

Projektleitungen

- Zum Projekt gehörende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 82 Anleiterinnen und Anleiter, Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmer sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen dazu beitragen, einen einheitlichen Umgang mit den Rahmenbedingungen des Arbeitsschutzes sicherzustellen:

Schutzmaßnahmen und Hinweise sollten verständlich erklärt werden.

Visualisierungen durch Hinweisschilder, Aushänge und Markierungen am Boden sind zielführend. 91 Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette" sowie Handhygiene) sollte regelmäßig hingewiesen werden.

In den Fördermaßnahmen erklären die Teilnehmer schriftlich, dass sie an der AGH (oder einer anderen Maßnahme) teilnehmen und dass sie über die Arbeits- und Infektionsschutz- sowie Hygienemaßnahmen belehrt wurden. Sie erklären dabei auch, dass Ihnen bekannt ist, dass die Hygienemaßnahmen, hier insbesondere das ggf. notwendige Tragen eines rechtskonformen Mund-Nasen-Schutz und die Einhaltung der allgemeinen AHA Regeln, Bestandteil dieser betrieblichen Anweisung sind und dass zuwider Handlungen zu Konsequenzen durch Haus- oder Arbeitsrecht führen, da alle Mitarbeitenden nach § 15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet sind.

Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen bzw. dieser fernzubleiben, sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben und das Ergebnis dem Vorgesetzten mitzuteilen. Dieses ist schriftlich, mit Angabe des behandelnden Arztes, zu dokumentieren. Die jeweiligen Vorgesetzten haben das Recht, bei Symptomen, den Mitarbeitenden vom Arbeitsplatz zu verweisen.

Alle künftigen Änderungen in den Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen des Bundes, den Ländern und/oder den Kommunen werden umgesetzt.

Die Vorgesetzten aller Ebenen müssen als gutes Beispiel die Regeln befolgen und durch gute Kommunikation dafür sorgen, dass diese in ihren gesamten Zuständigkeitsbereichen umgesetzt und eingehalten werden.

Bei der Umsetzung der Arbeitsschutzregel sind die individuellen Gegebenheiten der einzelnen Bereiche des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung zu beachten (Anlagen).

Arbeitsplatzgestaltung

Die Mitarbeitenden müssen zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgabe mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen halten können, um das Risiko einer Infektion zu minimieren. Bei Kurzzeitkontakten oder Kurzzeitbegegnungen zwischen Personen, die von Angesicht zu Angesicht weniger als 15 Minuten dauern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nur geringe Infektionsrisiken zu erwarten. Ist dies nicht möglich, muss eine rechtskonforme Mund - / Nasenbedeckung getragen werden. Diese werden den Mitarbeitenden in den Außenstellen, wöchentlich in zweifacher Ausfertigung zum dienstlichen Gebrauch übergeben. Die Mitarbeitenden in der Verwaltung erhalten Mund - / Nasenbedeckung nach Bedarf. Die richtige Nutzung ist u.A. dem Infoblatt — Sicherer Umgang mit FFP2-Masken — zu entnehmen. Betriebliche Raumkapazitäten müssen bestmöglich genutzt werden, um Abstandsregeln für einen möglichst großen Infektionsschutz einzuhalten. Die Räume/Büros sind regelmäßig zu Lüften. Das dient der Hygiene und fördert die Luftqualität.

Sanitär- und Pausenräume sowie Lüftung der Räume

Um die Einhaltung der Abstandsregel sicherzustellen, befindet sich in den Pausen- und Sanitärräumen max. ein Teilnehmer pro 2,25 m² Grundfläche. Um die Abstandsregel einzuhalten wird die Personenzahl begrenzt bzw. erfolgt eine zeitlich versetzte Nutzung. Die Bestuhlung wird entsprechend angepasst, um die Belegungsdichte zu verringern.

Zur Reinigung der Hände werden hautschonende Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung gestellt. Sanitärräume sind nach jedem Nutzungsintervall zu reinigen.

Um die Luftqualität zu erhöhen sind die Pausenräume regelmäßig (je nach Nutzung, spätestens alle 15 min) zu lüften. Sanitärräume sind dauerhaft zu lüften.

Vor Eintritt und Nutzung der Pausenbereiche sind die Möglichkeiten der Handhygiene zu nutzen.

Der Einsatz von Geräten mit Umluft, wie Ventilatoren und Anlagen zur persönlichen Kühlung ist nur in Räumen mit Einzelbelegung oder wenn alle im Raum Anwesenden geimpft oder genesen sind zulässig, da der Luftstrom nur zu einer extremen Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.

Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Bei arbeitstäglich gleichbleibenden

Fahrzeugbesetzungen kann die Kapazität der Fahrzeuge ausgeschöpft werden. Hier ist für alle eine rechtskonforme Mund- und Nasenbedeckung Pflicht. Bei Fahrzeiten über 30 min ist eine Pause einzulegen, um den Fahrzeuginnenraum zu lüften.

Die Fahrzeuginnenräume sind nach jeder Fahrt mit wechselnden Personen mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen. Eine Flächendesinfektion wird nicht als notwendig erachtet.

Nutzung von Verkehrswegen

Bei der gleichzeitigen Benutzung von Treppen und Türen muss der Sicherheitsabstand einhaltbar sein. Sind Personenansammlungen unvermeidbar, sollten Schutzabstände der Steh- und Laufflächen beispielsweise mit Klebeband markiert werden. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, sind Mund - / Nasenbedeckungen Pflicht, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren.

Arbeitsmittel und Werkzeuge

Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Ist dies nicht möglich, müssen diese regelmäßig durch den jeweils letzten Nutzer mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gereinigt werden. Eine Flächendesinfektion wird nicht als notwendig erachtet. Mitarbeitende, die Werkzeuge und Maschinen nutzen, sollten darüber hinaus nach Möglichkeit Handschuhe tragen die den Sicherheitsvorschriften für die Werkzeuge und Maschinen entsprechen.

Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Versetzte Arbeits- und Pausenzeiten sind umzusetzen, um die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen zu entzerren. Dies garantiert, dass der Abstand (mindestens 1,5 m) in den Pausen eingehalten werden kann. Der Arbeitsbeginn wird entsprechend der Personenanzahl und der Tätigkeitsinhalte in allen Bereichen entsprechend der örtlichen und sächlichen Gegebenheiten gestaffelt.

Die Vorgesetzten und Objektverantwortlichen tragen bei der Umsetzung eine sehr hohe Verantwortung.

Für die Mitarbeiter*innen die von Kinderbetreuung betroffen sind wird, wenn sie nicht schon im mobilen Arbeiten sind, über die gesetzlichen- und tariflichen Regelungen hinaus mobiles Arbeiten und/oder eine individuell an die Betreuung angepasste Arbeitszeit angeboten.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert nach § 16 SGB II in geschlossenen Einrichtungen wird die jeweilige Einrichtungsleitung gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter individuelle Arbeitszeitkonten vereinbaren und die Realisierung eigenverantwortlich sichern. Dabei sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass dieses keinen Einfluss auf die regelmäßigen Gehaltszahlungen hat.

Festlegungen für den Bereich Verwaltung

Bevor sich Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Standorte an Sie wenden, müssen diese zwingend einen Termin, per Telefon oder E-Mail, vereinbaren.

In Gesprächen mit den Kundinnen und Kunden ist das Tragen einer rechtskonformen Mund/Nasenbedeckung erwünscht, es sei denn die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m ist gewährleistet.

Ergänzend stehen im Eingangsbereich Spender mit Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Dabei ist in jedem Fall auf Einhaltung des

Mindestabstandes von 1,5 m zu achten. Gegebenenfalls sind größere Räume am Standort Anhalter Platz außerhalb der „Teilnehmerzeit“, sowie der Stadtverwaltung Halle (Saale) oder des Jobcenters Halle (Saale) zu nutzen.

Flächendesinfektion wird in allen Gebäudeteilen des Dienstsitzes Hibiskusweg vorgehalten.

Mobiles Arbeiten

Bei Büroräumen, die durch mehrere Beschäftigte mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden, sollte die Möglichkeit des Mobilens Arbeitens in Betracht gezogen werden. Auch hier sind die Festlegungen des ArbSchG und des Arbeitszeitgesetzes zu beachten.

Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter kann elektronisch, mit einem konkreten Realisierungsvorschlag, einen Antrag auf „Mobiles Arbeiten“ beim zuständigen Vorgesetzten stellen. Zur Realisierung wird in der Regel das persönliche Engagement der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters notwendig sein. Ein Rechtsanspruch beiderseits besteht aus dem Arbeitsschutz und dem Infektionsschutzgesetz nicht mehr. Regelungen zu Arbeitszeiten und Erreichbarkeit sollen individuell getroffen werden. Beschäftigte sind im Hinblick auf einzuhaltende Arbeitszeiten, Arbeitspausen und die notwendige Dokumentation zu informieren. Über die ergonomische Arbeitsplatzgestaltung und die Nutzung der Arbeitsmittel, zum Beispiel korrekte Bildschirmposition, möglichst separate Tastatur und Maus, richtige und wechselnde Sitzhaltung, sowie Bewegungspausen ist der Mitarbeitende ebenfalls zu informieren. Dieses ist in Eigenverantwortung der Mitarbeitenden umzusetzen. Bei Ablehnungen wird sich der Personalrat mit dem Anliegen befassen.

Zur Umsetzung hat und wird die Betriebsleitung weiterhin für möglichst viele Arbeitsplätze mobile Endgeräte bestellen.

Testangebot nach der Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vom 20.03.2022

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, seinen Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich im Mobilens Arbeiten beschäftigt sind, mindestens einen Test pro Kalenderwoche zum Nachweis des Corona Virus SARS-CoV-2 anzubieten der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist. Beschäftigten, bei denen tätigkeitsbedingt ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht (z. B. bei häufigen Personenkontakten), werden auch mehr Tests pro Kalenderwoche angeboten. Eine Pflicht für die Beschäftigten, das Angebot anzunehmen, wird durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung nicht statuiert. Insofern sind diesbezüglich die bislang geltenden Grundsätze heranzuziehen. Die Tests werden den Beschäftigten durch die jeweilige Führungskraft ausgehändigt.

Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz erhalten die Selbsttests durch Ihre Führungskraft ausgehändigt. (Die Entsorgung erfolgt eigenverantwortlich).

Bei Vorliegen eines positiven Testes sind die Beschäftigten verpflichtet unverzüglich einen Mund-

Nasenschutz anzulegen den Arbeitsplatz zu verlassen und anschließend unverzüglich Kontakt zum Gesundheitsamt ihres Wohnortes aufzunehmen (siehe auch Informationsblatt positiver Antigentest) sowie einen PCR Test zu machen und sich mindestens bis zum Vorliegen des Testergebnisses in häusliche Quarantäne zu begeben.

Berücksichtigung psychischer Belastung

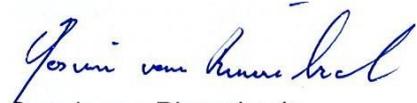
Um Beschäftigte bei der Arbeit vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zu schützen, waren und sind teilweise Neu- und Umgestaltungen von Arbeitsplätzen und –

abläufen erforderlich. Das beinhaltet Veränderungen der Arbeitsorganisation, der Arbeitsplatz- und Arbeitszeitgestaltung sowie die Art und Weise der Kommunikation und Kooperation bei der Arbeit, was wiederum zu psychischen Belastungen führen kann. Akute Folgen der Zunahme der psychischen Belastungsfaktoren können ein nicht sicherheitsgerechtes Verhalten, eine steigende Unfallgefahr und ein steigendes Gesundheitsrisiko sein. Für eine fortlaufende Beobachtung der Auswirkungen der Arbeitsprozesse auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind insbesondere die Führungskräfte zu sensibilisieren.

In Kraft treten

Diese Betriebliche Anweisung zur Umsetzung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vom 20.03.2022 tritt zum 11.04.2022 in Kraft.

Halle den 06.04.2022



Goswin van Rissenbeck
Betriebsleiter

Anlagen: Unterweisungsnachweis